

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

29 (23.4.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 23. April 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 50985. C. Deutsche Glasmalerei-Ausstellung in Karlsruhe.
 Nr. 50997. C. Mannheimer Maimarkt.
 Nr. 52684. C. Aushang von Plakaten.
 Nr. 50890. B. Aufstellung und Vorlage der Fahrordnungen.
 Nr. 52474. C. Beförderungsvorschriften für den Sommerdienst 1901.

- Nr. 50287. C. Zusammenstellbare Fahrscheine.
 Nr. 51839. C. Signirung der Güter.
 Nr. 51650. C. Abbruch der Stirnverladerampe im Bahnhof Muggensturm.
 Nr. 51648. C. Rücksendung fremder Wagenbedecken.
 Nr. 52788. C. Meldung und Zuweisung der Wagen.
 Nr. 50639. B. Berichtigung der Telegraphentarife.
 Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschläge.

Nr. 50985. C. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat über die im nächsten Monat hier stattfindenden Deutsche Glasmalerei-Ausstellung zum Anschlag f. S. zugehen.

Nr. 50997. C. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat, das Programm des Mannheimer Maimarktes, zum Aushang in den Wartesälen, Bahnhofsirchenschaften zc. f. S. zugehen.

Nach Schluß des Marktes ist das Plakat wieder zu entfernen.

Nr. 52684. C. Einer Anzahl Stationen wird ein von dem Kurkomite Mosbach herausgegebenes Plakat zum Anschlag f. S. zugehen.

Fahrdienst.

Nr. 50890. B. Für die von den Stationen beim Fahrplanwechsel aufzustellenden Fahrordnungen (§ 71 F.B.) ist unter der Nr. a. 125 ein Vorbruck erstellt worden.

Der erstmalige Bedarf ist beim Material- und Drucksachenbureau alsbald anzufordern.

Beförderungsvorschriften.

Nr. 52474. C. Die Beförderungsvorschriften für den Sommerdienst 1901 werden den Großh. Bezirksbeamten in der erforderlichen Anzahl zur weiteren Bertheilung f. S. zugehen.

Personenverkehr.

Nr. 50287. C. Zu den Bestimmungen über die Ausgabe von zusammenstellbaren Fahrscheinstücken nebst Aus-

föhrungs-Vorschriften ist Nachtrag I — vom 1. April l. J. gültig — erschienen.

Güterverkehr.

Nr. 51339. C. Bei der Auslieferung von Gütern werden neuerdings von manchen Firmen zum Signiren der Stücke sog. „Anhängetaschen“ verwendet, welche als Gebrauchsmuster geschützt sind, die eisenbahnseitig verlangte Bezeichnung und Angabe der Bestimmungsstation enthalten, zugleich aber auch zur Aufnahme der Faktura und ähnlicher Schriftstücke dienen und verschlossen werden sollen. Da die Anhängetaschen in geschlossenem Zustande dem Postzwang unterliegen, so sind Güter, welche mit verschlossenen Anhängetaschen versehen sind, von der Annahme auszuschließen.

Einer Benützung der Anhängetaschen in offenem Zustande steht nichts entgegen, auch wenn sie Rechnungen und dergleichen auf die Sendung bezügliche Schriftstücke enthalten.

Nr. 51650. C. Wegen Erweiterung der Gleisanlagen in Muggensturm ist die Stirnverladerampe daselbst abgerissen worden. Es können daher Güter, deren Verladung durch die Stirnseite der Wagen erfolgen muß, wie Möbelswagen, Künstlerwagen und dergleichen bis auf Weiteres in Muggensturm weder ein- noch ausgeladen werden.

Wagensachen.

Nr. 51648. C. Die mit Verfügung Nr. 135013. C., B. Bl. 74 v. J. angeordnete eilgutmäßige Rücksendung der Wagendecken des Eisenbahndirektionsbezirks Hannover ist nicht mehr erforderlich.

Nr. 52788. C. Mit Wirkung vom 1. Mai l. J. werden die bisher von der Großh. Güterverwaltung Basel wahrgenommenen Geschäfte einer Zuweisungsstation dem Großh. Stationsamte daselbst übertragen. Mit dem unmittelbaren Vollzug wird das Abfertigungsbüreau auf dem Rangir-

bahnhof Basel betraut. Die telegraphischen Wagenmeldungen und der auf den Wagenverkehrsdienst bezügliche Schriftwechsel ist deßhalb direkt an den Rangirbahnhof Basel zu richten.

In der Anlage III, Seite 59 der Vorschriften über die Benützung der Wagen ist unter D. B. 9 hinter Basel zu setzen: Rangirbahnhof.

Telegraphenwesen.

Nr. 50639. B. Der Tarif für Telegramme ist neu erstellt worden und wird den Bahntelegraphenstationen k. S. zugehen.

Personalnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Eisenbahnbeamten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser verliehenen Ordensauszeichnungen zu ertheilen und zwar:

- a) für den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse: dem Abtheilungsvorstand bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Direktor Roth;
- b) für den Rothen Adler-Orden dritter Klasse: dem Oberregierungs-rath Schulz bei der Generaldirektion;
- c) für den Rothen Adler-Orden vierter Klasse: dem Güterinspektor Pfeiffer in Mannheim;
- d) für den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse: dem Abtheilungsvorstand bei der Generaldirektion, Baudirektor Basmer;
- e) für den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse: dem Regierungsrath Gaigisch bei der Generaldirektion und dem Regierungsrath Scheyrer, Betriebsinspektor in Mannheim;
- f) für den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse: dem Bahnverwalter Schultheiß in Mannheim.